

Satzung
über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
für den Rat der Stadt Xanten

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688/SGV. NRW. 2023), und des § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 372/SGV. NRW. 1112), beschließt der Rat der Stadt Xanten folgende Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter:

§ 1

Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Rates

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Xanten wird für um 6 reduziert und auf 32 festgesetzt.

Gleichzeitig wird die Anzahl der Wahlbezirke von 19 auf 16 reduziert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Xanten tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Xanten vom 10.01.2007 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
10.03.2011	-	11.03.2011	16.03.2011	17.03.2011